

Gemeinde Mels



Kurtaxenreglement

vom 25. Oktober 2016



Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Mels

Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes (sGS 575.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

- Zweck** **Art. 1**
- Die Politische Gemeinde Mels erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.
- Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.
- Subjekt** **Art. 2**
- a) Grundsatz**
- Jeder in der Politischen Gemeinde Mels übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.
- Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen, ohne in der Politischen Gemeinde Mels steuerrechtlichen Wohnsitz oder rechtmässigen Aufenthalt zu begründen. Die tatsächliche Nutzung oder die Intensität der Nutzung des touristischen Angebots ist nicht massgebend.
- Grundeigentum nach Art. 655 ZGB in der Politischen Gemeinde Mels begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.
- b) Ausnahmen** **Art. 3**
- 1. Befreiung**
- Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:
- a) Kinder unter 6 Jahren;
 - b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Politischen Gemeinde Mels steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
 - c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Politischen Gemeinde Mels übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen. Der Nachweis kann durch Einforderung einer Arbeitsbestätigung verlangt werden; ohne Beibringen einer Arbeitsbestätigung gilt die Kurtaxenpflicht;
 - d) Personen, die sich in Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht wie namentlich Militär, Zivilschutz, Polizei oder Feuerwehr in der Politischen Gemeinde Mels aufhalten;

- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Politischen Gemeinde Mels aufhalten;
- f) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, welche sich im Rahmen eines organisierten Aufenthalts in einer für Ferienlager geeigneten Gruppenunterkunft aufhalten;
- g) Patienten von Kliniken, Pflegeheimen und Heimbewohner von Altersheimen oder gleichgestellten Einrichtungen sowie Personen, die zur Abklärung in einer Wiedereingliederungsstätte weilen. Der Nachweis kann durch Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden; ohne Beibringen eines ärztlichen Zeugnisses gilt die Kurtaxenpflicht.

Der Aufenthalt als Kurgast in einer unter lit. f hiavor genannten Institution in der Politischen Gemeinde Mels befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

2. Befreiung im Einzelfall

Art. 4

Der Gemeinderat Mels kann im Einzelfall auf Antrag oder von sich aus Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Objekt

a) Einzelkurtaxe

Art. 5

Die Einzelkurtaxe wird pro Gast und Logiernacht erhoben.

b) Pauschalkurtaxe

Art. 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, von Ferienwohnungen/-zimmern, von Berg-, Ski- und Clubhäusern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Bis zum 30. November kann jeweils für das folgende Kalenderjahr Einzelabrechnung verlangt werden. Das Gesuch um Einzelabrechnung ist schriftlich bei der Heidiland Tourismus AG einzureichen.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens sechs Monaten.

Eine unterjährige Nutzung befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Die Pauschalkurtaxe wird jährlich erhoben:

- a) bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie bei Berg-, Ski- und Clubhäusern pro m² der gesamten Nutzfläche gemäss der letzten rechtskräftigen amtlichen Schätzung;
- b) bei Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile pro m² der Gesamtfläche.

Kurtaxenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Dauermieter zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Änderung der Eigentums- oder Mietverhältnisse rechnen die Eigentümer bzw. Dauermieter die Pauschalkurtaxe untereinander ab.

Bemessung

Art. 7

Der Gemeinderat Mels regelt die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen im Anhang "Tarif zum Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Mels".

Er achtet dabei auf Einheitlichkeit innerhalb der Ferienregion, zu welcher die Politische Gemeinde Mels zählt.

Meldepflicht und Solidarhaftung

Art. 8

Beherberger im Sinne dieses Reglements ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Kurtaxen.

Das Abrechnungsverfahren wird in den Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement geregelt.

Kontrolle und Auskunftspflicht

Art. 9

Der Gemeinderat Mels ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Verwendung

Art. 10

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen der Destinationsmanagementorganisation zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden.

Spezialfinanzierung

Art. 11

Für die Kurtaxenbewirtschaftung wird eine Spezialfinanzierung¹ geführt, sofern Einnahmen aus den Kurtaxen bei der Politischen Gemeinde Mels verbleiben.

Vollzug

Art. 12

Der Gemeinderat Mels regelt den Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglements und seiner Vollzugsvorschriften. Er überträgt den Vollzug der Heidiland Tourismus AG, soweit dieses Reglement nichts anderes regelt.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates Mels oder der Heidiland Tourismus AG gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.

Die Heidiland Tourismus AG ist verpflichtet, dem Gemeinderat Mels jährlich die Kurtaxenabrechnung zur Genehmigung einzureichen und über Veranlagung, Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen.

Verzugs- und Vergütungszins

Art. 13

Für Kurtaxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, wird ein Verzugszins berechnet. Dies gilt auch bei Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass eine zu hohe Kurtaxe bezahlt wurde, wird der zu Unrecht erhobene Verzugszins zurückerstattet.

Ein Vergütungszins auf zu Unrecht oder zu hoch erhobenen Kurtaxen wird nicht ausgerichtet.

Der Verzugszins entspricht den kantonalen Ansätzen.

¹Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGS 151.53).

- Ermessensveranlagung** **Art. 14**
Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat Mels nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Kurtaxenpflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.
Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.
- Feststellung der subjektiven Steuerpflicht** **Art. 15**
Bestreitet der Kurtaxenpflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat Mels mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.
- Verjährung** **Art. 16**
Die Verjährung von Kurtaxenforderungen richtet sich nach dem Steuergesetz (sGS 811.1).
- Strafbestimmung** **Art. 17**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat Mels mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
Hinterzogene Kurtaxen sind zuzüglich Verzugszins und Mahnspesen nachzuzahlen.
- Rechtsschutz** **Art. 18**
Gegen Verfügungen der Heidiland Tourismus AG kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat Mels erhoben werden.
Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates Mels richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).
- Subsidiäres Recht** **Art. 19**
Soweit dieses Reglement und die Vollzugsvorschriften keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz (sGS 811.1) subsidiär.

Mahngebühren **Art. 20**

Die Heidiland Tourismus AG ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Der Gemeinderat Mels regelt die Höhe der Mahngebühren in den Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement.

Vollzugsvorschriften **Art. 21**

Der Gemeinderat Mels erlässt die Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 22**

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Mels vom 18. Juni 2015.

Vollzugsbeginn **Art. 23**

Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am: 25. Oktober 2016.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident



lic.iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 9. November bis Montag, 19. Dezember 2016 (Art. 23 Gemeindegesetz; sGS 151.2)